

ÄA SP70-A065 divers

Ersetze in der Satzung der Studierendenschaft §38 Absatz 2:

2. einem männlichen Gleichstellungsprojektbeauftragten und
3. zwei Personen in der Antirassismusstelle.

Alle drei müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

Durch:

2. einem männlichen Gleichstellungsprojektbeauftragten,
3. eine diverse Person im Amt der Gleichstellungsprojektbeauftragten,
4. zwei Personen in der Antirassismusstelle.

Alle fünf müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Das Gleichstellungsprojekt gilt als vollständig besetzt mit und ohne dem diversen Mitglied.